

11.03.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3399 vom 13. Februar 2020
des Abgeordneten Frank Sundermann SPD
Drucksache 17/8656

Die Folgen der Trockenheit für den Kreis Steinfurt

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf 257 Liter pro m² berechnet der Deutsche Wetterdienst das Regendefizit in Deutschland nach der Trockenheit in den Jahren 2018 und 2019, in denen wir zwei sehr heiße Sommerdürren erlebten. Um es zuzuspitzen: An einem Tag Dauerregen regnet es mindestens 0,5 Liter pro m² und Stunde. Davon ausgehend bräuchte es 21,5 Tage Dauerregen, um das Regendefizit auszugleichen.

In der Folge des Regendefizits sind unsere Böden trocken. Doch auch Wasserbrunnen waren insbesondere in den heißen Sommern betroffen und in letzter Konsequenz wirkt sich die Trockenheit auch auf den Grundwasserstand aus.

Allein in NRW, so berichtet die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage (Nummer 14) vom 27. November 2019, werden „ca. 50.000 Kleinanlagen zur Eigenversorgung (in privaten Haushalten) sowie ca. 10.750 dezentrale Wasserwerke (im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit, z.B. Vermietung, betriebene Hausbrunnen) betrieben, aus denen in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen Grundwasser gefördert wird.“ Auch im Kreis Steinfurt nutzen viele einen privaten Hausbrunnen zur eigenen Wasserversorgung.

Hinzu kommt, mit Blick auf den Kreis Steinfurt, eine hohe Nitratbelastung des Grundwassers, wie es die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 1320 am 27. August 2020 bestätigte.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3399 mit Schreiben vom 11. März 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 11.03.2020/Ausgegeben: 17.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Überwachung der Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) und der dezentralen Wasserwerke (b-Anlagen) wird in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) geregelt. Im Rahmen der Überwachung erfasst das Gesundheitsamt die Kontaktdaten des Betreibers / Eigentümers der Anlage, Angaben zur Anlage und Anlagenumgebung, Angaben zur Probennahmestelle und zur Trinkwasser- und ggf. Rohwasserqualität.

Eine gesetzliche Verpflichtung, die Daten von b- und c-Anlagen an das Land zu melden, existiert derzeit nicht. Dem Land liegen daher – bis auf wenige freiwillig übermittelte Daten - kaum Kenntnisse zu b- und c-Anlagen vor.

Mein Haus, wie auch das Umweltbundesamt (UBA) bemängeln regelmäßig die Datenverfügbarkeit für b- und c-Anlagen. Das UBA hat daher einzelne Abfragen bei den Bundesländern zu dezentralen Wasserwerken und Kleinanlagen zur Eigenversorgung durchgeführt. Die daraus generierten Zahlen (auf Kreisebene) liegen dem Land vor und dienen z.B. als Grundlage für die Beantwortung der Großen Anfrage 14.

Die TrinkwV unterscheidet nur Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen), die ausschließlich privat genutzt werden und dezentrale Wasserwerke (b-Anlagen), die im Rahmen einer öffentlichen und/oder gewerblichen Tätigkeit betrieben werden. Eine Unterscheidung in öffentlich genutzte und gewerblich genutzte Brunnen erfolgt nicht.

1. Wie viele Hausbrunnen werden im Kreis Steinfurt genutzt? (bitte nach Kommune sowie privat, gewerblich und öffentlich differenziert)

Der Kreis Steinfurt hat 2019 eine Abfrage des UBA bezüglich der Wasserbeschaffenheit in kleinen Wasserversorgungsanlagen dahingehend beantwortet, dass im Kreis Steinfurt 3.698 Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) und 682 dezentrale Wasserwerke (b-Anlagen) bekannt sind. Eine Differenzierung der b-Anlagen in öffentliche und gewerbliche Nutzung erfolgt nicht. Eine erneute Abfrage (Februar 2020) beim Kreis Steinfurt ergab folgende Daten auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen:

Tabelle 1: Anlagen gem. §3 Abs. 2 b und c TrinkwV im Kreis Steinfurt, differenziert nach Kommune, Stand: 28.02.2020

Altenberge	138
Emsdetten	95
Greven	303
Hopsten	67
Hörstel	83
Horstmar	122
Ibbenbüren	192
Ladbergen	90
Laer	121
Lengerich	389
Lienen	657
Lotte	170
Metelen	374
Mettingen	32
Neuenkirchen	18
Nordwalde	20

Ochtrup	198
Recke	33
Rheine	202
Saerbeck	182
Steinfurt	121
Tecklenburg	245
Westerkappeln	439
Wettringen	14
Summe 2020	4.305

2. *Wie viele Hausbrunnen sind von einer Austrocknung betroffen? (in den letzten 5 Jahren und nach Kommune)*

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor. Da es bei mengenmäßigen Einschränkungen im Brunnen keine gesetzliche Anzeigepflicht gibt, werden diese Fälle nicht systematisch erfasst. Betreiber von b- und c-Anlagen wenden sich bei Problemen häufig zuerst an den örtlichen Wasserversorger.

3. *Wie hat sich die Nitratbelastung des Grundwassers bzw. Brunnenwassers im Kreis Steinfurt in den letzten zwei Jahren entwickelt? (bitte kommunalscharf)*

Die Abfrage des UBA hat der Kreis Steinfurt dahingehend beantwortet, dass bei einer Auswertung von 5.157 Nitratuntersuchungen im Trinkwasser der b- und c-Anlagen im Kreisgebiet aus den Jahren 2014-2016 der Trinkwassergrenzwert in Höhe von 50 mg/l in 81,6 % der Anlagen eingehalten wurde. Eine Trendbetrachtung bietet sich hier nicht an, da die Kleinanlagen zur Eigenversorgung in der Regel nicht jährlich untersucht werden. Gemäß § 14 Absatz 2 TrinkwV kann das zuständige Gesundheitsamt für chemische Parameter die Untersuchungshäufigkeit auf bis zu einmal in fünf Jahren reduzieren. Die Messergebnisse aus verschiedenen Jahren repräsentieren in der Regel jeweils unterschiedliche Anlagen und sind daher nicht vergleichbar.

4. *Welche Fördermöglichkeiten bzw. weitere unterstützende Maßnahmen gibt es seitens der öffentlichen Hand für Nutzer von Hausbrunnenanlagen?*

Die Betreiber von dezentralen Wasserwerken und Kleinanlagen zur Eigenversorgung werden von dem jeweils vor Ort zuständigen Gesundheitsamt überwacht. Viele Gesundheitsämter unterstützen die Betreiber bei der Organisation der erforderlichen Untersuchungen nach TrinkwV. Werden Anforderungen der TrinkwV nicht eingehalten, beraten die zuständigen Gesundheitsämter die Betreiber, welche Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind. Ergibt eine Bewertung des Gesundheitsamtes, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität unverhältnismäßig wären, kann das Gesundheitsamt in c-Anlagen Abweichungen vom Grenzwert dulden und den Aufwand bei den Betreibern so reduzieren, soweit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann.

5. Welche Fördermöglichkeiten seitens des Landes zum Ausbau bzw. zur Erweiterung des öffentlichen Wassernetzes gibt es, um Nutzer von privaten Hausbrunnen anzuschließen?

In NRW gibt es derzeit keine Fördermöglichkeiten für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gibt in § 10 Absatz 4 vor, dass das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt ist, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses zu verlangen. Dabei können die Kosten pauschal berechnet werden.

In Fällen, in denen das Verteilnetz nicht bereits bis an das anzuschließende Grundstück heranreicht, wird häufig neben dem Entgelt für den Hausanschluss zusätzlich ein Baukostenzuschuss für einen erforderlichen Ausbau des Verteilnetzes (Zuleitung zum Grundstück) erhoben.